

## **1. Änderungssatzung**

**zur**

### **Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungsgebührensatzung - EWGS)**

**vom 20. Oktober 2022**

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51, 93, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. 07. 2016 (GVBl. S. 121) sowie der §§ 1 bis 6a, 9, 10 und 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am **xx.xx.2024** folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung – EWGS) beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main vom 20.10.2022 wird wie folgt geändert:

- I. In § 1 Absatz 1 b) wird nach dem Passus „für das Einleiten von Grundwasser“ die Formulierung „, insbesondere“ eingefügt.
- II. § 3 wird wie folgt geändert:
  1. In Absatz 2 wird der Betrag „1,66 €“ durch den Betrag „2,04 €“ ersetzt. Der Betrag „0,76 €“ wird durch den Betrag „0,85 €“ ersetzt.
  2. In Absatz 3 wird der Betrag „1,21 €“ durch den Betrag „1,40 €“ ersetzt.
  3. In Absatz 4 wird der Betrag „11,99 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „15,62 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt. Der Betrag „80,00 €“ wird durch den Betrag „115,58 €“ ersetzt.
- III. § 4 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen sind für jeden Veranlagungszeitraum innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ESO zu stellen. Stellt der/die Gebührenpflichtige den Antrag auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen nicht jährlich, wird einem aktuell gestellten Antrag nur teilweise stattgegeben. Der gemäß dem privaten geeichten Wasserzähler ausgewiesene und in dem vorgenannten Antrag angegebene Verbrauch zwischen dem letzten und aktuellen Antragsjahr wird mit folgendem Faktor multipliziert:

    - a) Faktor 0,50 bei einem Jahr ohne Antrag
    - b) Faktor 0,33 bei zwei Jahren ohne Antrag
    - c) Faktor 0,25 bei drei Jahren ohne Antrag
    - d) Faktor 0,20 bei vier Jahren ohne Antrag
    - e) Faktor 0,17 bei fünf Jahren ohne Antrag“
  2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Private Wasserzähler und Auslaufventile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einbaustelle privater Wasserzähler nach Abs. 4 a) bestimmt der ESO. Das aus Auslaufventilen, die sich über einen an den

Kanal angeschlossenen Abfluss befinden, entnommene Wasser, wird für die Absetzung nach Abs. 4 nicht anerkannt.“

3. In Absatz 8 wird der Passus „von der Stadt, die“ durch die Formulierung „vom ESO, der“ ersetzt. Nach dem Wort „derjenige“ wird die Formulierung „/diejenige“ eingefügt. Nach dem Wort „dessen“ wird die Formulierung „/deren“ eingefügt. Zwischen den Formulierungen „Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. der privaten Zähler hat der“ und „Gebührenpflichtige zu tragen.“ wird die Formulierung „/die“ eingefügt.

4. In Absatz 10 wird der Passus „vom Beförderer“ durch die Formulierung „vom Beförderer/von der Beförderin“ ersetzt. Der Passus „Kann aus Gründen, die der an die Fäkalienabfuhr angeschlossene Anschlussnehmer zu vertreten hat,“ wird durch die Formulierung „Kann aus Gründen, die der/die an die Fäkalienabfuhr angeschlossene Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin zu vertreten hat,“ ersetzt. Der Passus „in Rechnung gestellt“ wird durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

IV. In § 5 wird der Passus „Bei Stilllegungen endet sie mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anschluss beseitigt wird;“ durch die Formulierung „Bei Stilllegung oder Beseitigung eines Anschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem Ende der Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage;“ ersetzt.

V. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Es werden Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr erhoben, die sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Anzahl Kubikmeter Frischwasser/Quadratmeter abflusswirksame Fläche gemäß § 4 Abs. 9 in Verbindung mit Anhang 2) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums orientieren. Diese werden in vier gleichmäßigen Abschlägen jeweils Mitte der Monate Februar, Mai, August und November fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig; Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird auf diesen Zeitpunkt die Gebühr festgesetzt; sie wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist für die Festsetzung der Vorauszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.“

2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Einleitung“ die Formulierung „, spätestens jedoch mit Ende des Kalenderjahres“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit dem Abholen oder der vergeblichen Anfahrt und die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der Leistung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

4. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Fäkalschlammabfuhrgebühr“ der Passus „und die Überwachungsgebühr“ gestrichen.

VI. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird der Passus „In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.“ die Formulierung „In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ist der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig, wenn von dem Grundstück aus Abwasser eingeleitet wird, aber kein Wasserverbrauch vorliegt; im Übrigen ist der/die zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Niederschlagswasser bzw. Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.“

2. In Absatz 5 wird nach dem Wort „Gesamtschuldner“ der Passus „/Gesamtschuldnerinnen“ eingefügt.

3. In Absatz 6 wird nach dem Wort „Gesamtschuldner“ der Passus „/Gesamtschuldnerinnen“ eingefügt. Der Passus „, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekanntgegeben werden kann.“ wird durch die Formulierung „der dem/der zuständigen Verwalter/Verwalterin der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten/Empfangsbevollmächtigte bekanntgegeben werden kann, soweit dem ESO eine Empfangsbevollmächtigung vorliegt.“ ersetzt.

VII. § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Antragssteller“ die Formulierung „/von der Antragstellerin“ eingefügt.

2. In Ziffer (1) wird der Betrag „14,62 €“ durch den Betrag „22,84 €“ ersetzt.

3. In Ziffer (2) wird der Betrag „21,93 €“ durch den Betrag „23,98 €“ ersetzt.

VIII. In § 9 wird die Verweisung „§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG“ durch die Verweisung „§§ 8, 9 Abs. 2 HessAbwAG und des § 8 AbwAG“ ersetzt.

IX. § 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Passus „im Sinne des § 5“ die Verweisung „Abs. 1“ gestrichen.

2. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Gesamtschuldner“ die Formulierung „/Gesamtschuldnerinnen“ eingefügt.

3. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Gesamtschuldner“ die Formulierung „/Gesamtschuldnerinnen“ eingefügt.“

4. In Absatz 6 wird der Passus „Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können ab Beginn des Jahres verlangt werden, in dem mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Anschlusskanals begonnen wird.“ durch die Formulierung „Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können vor Beginn der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Anschlusskanals verlangt werden.“ ersetzt.

X. In § 11 wird nach dem Wort „Stadt“ die Formulierung „oder des ESO“ eingefügt.

XIX. In § 12 Absatz 1 wird die Formulierung „Die Stadt“ durch die Formulierung „Der ESO“ ersetzt.

XI. § 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Passus „Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten werden erhoben durch“ durch die Formulierung „Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten können erhoben werden durch“ geändert.

2. In Absatz 2 a) wird nach dem Wort „Geodaten“ der Passus „zur Erfassung versiegelter Flächen zum Zwecke der korrekten Gebührenerhebung“ eingefügt.

3. In Absatz 2 wird der Passus „Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.“ durch die Formulierung „Soweit für die Gebührenermittlung bzw. -festsetzung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Adress- bzw. Verbrauchsdaten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.“ ersetzt.
  4. In Absatz 3 Satz 1 wird der Passus „Die Stadt“ durch die Formulierung „Der ESO“ ersetzt.
  5. In Absatz 3 wird im letzten Satz des zweiten Abschnitts das Wort „dieser“ durch die Formulierung „diese/r“ ersetzt.
  6. In Absatz 3 wird im ersten Satz des vierten Abschnitts das Wort „einem“ durch den Passus „einem/einer“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Stadt“ der Passus „oder des ESO“ eingefügt.
  7. In Absatz 5 wird der Passus „öffentlich Einrichtung Abfallentsorgung“ durch die Formulierung „öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung“ ersetzt.
- XII. In § 15 Absatz 1 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Stadt“ die Formulierung „oder des ESO“ eingefügt.
- XIII. Anhang 1 (zu § 4 Abs. 11 der Entwässerungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

**Anhang 1 (zu § 4 Abs. 11 der Entwässerungsgebührensatzung)**

Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers

**A. Kosten für Betriebsüberwachung**

1	Entnahme von Abwasserproben inkl. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, pH-Wert- und Temperaturmessungen einschl. Personal- und Fahrtkosten	140,97 €
---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

**B. Untersuchungskosten für Analysen**

1	pH-Wert	4,36 €
2	Leitfähigkeit	4,36 €
3	Abfiltrierbare Stoffe (Membranfilter 0,45µm) mg/l	15,59 €
4	AOX [0,15 mg/l] [unsauberes Wasser]	60,33 €
5	HNO <sub>3</sub> -Säureaufschluss	10,79 €
6	ICP-MS-Lauf [Wasser, gesamt]	12,79 €

7	Aluminium, gesamt mg/l	1,39 €
8	Blei, gesamt mg/l	1,39 €
9	Cobalt, gesamt mg/l	1,39 €
10	Chrom, gesamt mg/l	1,39 €
11	Eisen, gesamt mg/l	1,39 €
12	Kupfer, gesamt mg/l	1,39 €
13	Nickel, gesamt mg/l	1,39 €
14	Phosphor, gesamt mg/l	1,39 €
15	Vanadium, gesamt mg/l	1,39 €
16	Zink, gesamt mg/l	1,39 €
17	Selen, gesamt mg/l	1,39 €
18	Barium, gesamt mg/l	1,39 €
19	DOC (Gelöster organischer Kohlenstoff) mg/l	20,99 €
20	Ammonium [Roboter] mg/l	11,59 €
21	BSB5 mg/l	30,70 €
22	Cyanid gesamt [CFA] mg/l	22,13 €
23	Cadmium, gesamt mg/l	1,39 €
24	Chlorid mg/l	13,59 €
25	Chrom (VI) [Roboter] mg/l	12,85 €
26	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (homogenisiert) mg/l	27,85 €
27	Cyanid leicht freisetzbar [CFA] mg/l	22,13 €
28	EOX mg/l	31,42 €
29	Fluorid [IC] mg/l	15,99 €
30	Leuchtbakterientest: Hemmung über Verd. (Glb, 30 min)	105,55 €
31	Gesamtglührückstand 550°C mg/l	20,71 €
32	Calcium mg/l	1,39 €
33	Magnesium mg/l	1,39 €
34	Hydrazin mg/l	42,65 €
35	ICP-MS-Screening, gesamt (28 Parameter) mg/l	79,97 €
36	Unpolarer KW-Index C10-C40 mg/l	27,85 €
37	Königswasser-Aufschluss [Wischproben]	22,66 €
38	BTEX (5 Parameter) µg/l	26,42 €
39	BTEX (5 Par.) + LHKW (10 Par.) µg/l	32,13 €
40	Nitrat mg/l	15,86 €
41	Nitrit [Roboter] mg/l	10,35 €
42	Halogenfreie Lösungsmittel GC-MS-Lauf (Wasser)	53,91 €
43	Kjeldahlstickstoff mg/l	38,12 €
44	Carbonsäuren wasserdampflich [mmol/l]	79,97 €
45	ortho-Phosphat (PO4) [Roboter] mg/l	10,35 €
46	PAK (EPA 16 Parameter) µg/l	34,99 €
47	Phenolindex, wdf. [CFA] mg/l	20,71 €
48	lipophile Stoffe mg/l	26,42 €
49	Sulfid, leicht freisetzbar [Abwasser] mg/l	22,13 €

50	Sulfit mg/l	31,19 €
51	TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) mg/l	26,66 €
52	Zinn, gesamt mg/l	12,50 €
53	Säure-Aufschluss Zinn	10,79 €
54	Silber, gesamt [ICP-OES] mg/l	13,33 €
55	Säure-Aufschluss Silber	12,00 €
56	ICP-MS-Lauf [Wasser]	12,00 €
57	HNO <sub>3</sub> -Säureaufschluss	10,79 €
58	Redoxspannung (Probenahme) mV	4,36 €
59	Wasser-Temperatur (Probenahme) °C	2,76 €
60	Leitfähigkeit (25°C) (Probenahme) µS/cm	4,66 €
61	Chlor, frei (Probenahme) mg/l	11,59 €
62	Trockensubstanz (105 °C) Ma.-%	5,33 €
63	Eluatansatz 10:1 Eluat	17,49 €
64	Personalkosten, 0,25 Stunden (Probenehmer/Probenehmerin)	29,32 €
65	Personalkosten, 0,25 Stunden (Prüfleitung)	41,32 €

## Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den xx.xx.2024

Dr. Felix Schwenke

Oberbürgermeister